

Nach Unfall zum Anwalt

Nachteile des Schadensmanagements der Versicherer

von Ralf Wöstmann

Osnabrück (eb) – Nach einem Verkehrsunfall hat der Geschädigte verschiedene Ansprüche wegen seines Sach- und Personenschadens, die die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer des Unfallverursachers zu regulieren hat. Zunehmend versuchen die Versicherer nun durch ihr Schadensmanagement, die berechtigten Ansprüche zu mindern oder ganz abzulehnen.

In der Praxis erreicht den Unfallgeschädigten kurz nach dem Unfall ein Anruf oder Schreiben des Versicherers, wobei dem Geschädigten mitgeteilt wird, dass die Versicherung sich schon um alles kümmern werde. Wenn der Geschädigte sich darauf einlässt, merkt er gar nicht, welche Ansprüche ihm entgehen.

Diese Vorgehensweise der Versicherer hat aber nicht selten den Zweck, die Geschädigten über den Umfang und die Höhe ihrer Ansprüche im Unklaren zu lassen. Insbesondere soll der Geschädigte nicht zu einem Rechtsanwalt gehen, der ihm über seine Rechte nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall beraten könnte. Weiter wird ihm vorgeschlagen, er solle den Schaden in der Vertragswerkstatt der Versicherung beheben lassen und einen Sachverständigen der Versicherung akzeptieren.

Dieses Schadensmanagement der Versicherer hat für den Geschädigten aber gravierende Nachteile, die der Laie oft nicht erkennt. Wenn er seinen Wagen



z. B. nicht in der Werkstatt seines Vertrauens reparieren lässt, besteht die Gefahr, dass die Reparaturqualität zu wünschen übrig lässt. Wenn sich ein solcher Mangel zeigt, ist es für Ge-



Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück. PR-Foto

währleistungsansprüche häufig zu spät. Es liegt weiterhin auf der Hand, dass ein von der Versicherung beauftragter Sachverständiger eher geneigt sein wird, den Schaden niedriger zu schätzen.

Weitere Ansprüche des Geschädigten, wie z. B. Wertminderung, Nutzungsausfall oder Schmerzensgeld werden ganz abgelehnt oder mit Minibeträgen abgegolten. Häufig unterbreiten Versicherer völlig unrealistische Restwertangebote, um eine Abrechnung auf Totalschadensbasis zu erreichen, ob-

wohl ein unabhängiger Sachverständiger die Reparaturwürdigkeit festgestellt hätte. Beliebte ist auch, abwegige Mitverschuldenseinwände zu erheben oder einen nicht beseitigten Vorschaden zu behaupten, um die Ansprüche des Geschädigten zu kürzen.

Die Antwort auf dieses Schadensmanagement der Versicherer kann nur sein: Der Geschädigte sollte bei einem Verkehrsunfall unbedingt die Werkstatt seines Vertrauens aufsuchen und einen neutralen Sachverständigen beauftragen. Insbesondere aber sollte er einen im Unfallrecht spezialisierten Rechtsanwalt kontaktieren, der die Rechte des Geschädigten vollständig durchsetzt. Eine Kfz-Werkstatt kann über die umfangreichen Ansprüche nach einem Unfall gar nicht beraten, insbesondere nicht, wenn ein Personenschaden auftritt.

Wer glaubt, dass die Versicherung sich schon um alles kümmern werde, irrt gewaltig. Er verliert damit häufig bares Geld und schädigt sich letztlich selbst. Insofern ist die Beauftragung eines auf das Unfallrecht spezialisierten Rechtsanwaltes immer geboten, um sämtliche Ansprüche gegenüber der Versicherung durchzusetzen, notfalls im Klagewege. Das Bonbon dabei: Die durch die Beauftragung des Rechtsanwaltes ausgelösten Kosten sind bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall vom gegnerischen Versicherer vollständig zu übernehmen, so dass dem Geschädigten keine Kosten für den Rechtsanwalt entstehen.